

# **Satzung der Bürgergemeinschaft Kaldauen e.V.**

## **2. Änderungssatzung in der Beschlussfassung vom 30.08.2023 zur Fassung der Genehmigung vom 15.12.2023**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Gerichtsstand**

1. Der Verein führt den Namen "Bürgergemeinschaft Kaldauen e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Siegburg und die Rechtsform eines eingetragenen Vereins (VR.-Nr. 3626 AG Siegburg).
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Gerichtsstand des Vereins ist Siegburg.

### **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

1. Ziele des Vereins sind
  - a) der Aufbau und die Pflege der Kaldauer Gemeinschaft,
  - b) die Planung und Durchführung von Veranstaltungen, insbesondere Brauchtumsveranstaltungen wie der Martinszug und der Kaldauer Karnevalszug,
  - c) die Förderung der Heimatpflege mit Stadtteil-Spaziergängen, Informationsveranstaltungen und Teilnahme am Stadtputztag in Siegburg,
  - d) die Förderung der Jugendhilfe, z.B. durch Unterstützung und ggf. Übernahme der Trägerschaft der durch die Stadt Siegburg geplanten offenen Jugendarbeit in Kaldauen,
  - e) die Förderung der Altenhilfe, z.B. durch Seniorennachmittage und die karnevalistische Seniorensitzung,
  - f) der Aufbau eines Gemeinschaftszentrums, das für Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins genutzt werden kann, als Anlaufstelle für Bürgerinnen und Bürger dient und anderen Vereinen und Institutionen für deren Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden kann,
  - g) die Mit-Organisation des Heinz-Böttner-Hauses Kaldauen. Dabei werden keine wirtschaftlichen Gewinne für den Verein erzielt und es werden keine Vereinsgelder investiert.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Bürgergemeinschaft ist in jeder Hinsicht neutral, insbesondere politisch und konfessionell.
6. Zur Verwirklichung der Ziele kann der Verein mit anderen Vereinen, Verbänden und Institutionen zusammenarbeiten.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder\* des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der Verein tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
2. Mitglieder von extremistischen Organisationen gleich welcher politischen Ausrichtung, sowie Mitglieder rassistisch und fremdenfeindlich organisierter Organisationen oder religiöser Gruppierungen können nicht Mitglied des Vereins werden.
3. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres erhält ein Mitglied das Stimmrecht und mit Vollendung des 18. Lebensjahres ist ein Mitglied wählbar.
4. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

\* Präambel:

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird bei der Satzung die gewohnte männliche Sprachform verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts oder intergeschlechtlicher Personen, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

5. Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben bzw. den Vereinszweck in besonderer Weise gefördert haben, auf Vorschlag eines Organs zu Ehrenmitgliedern ernennen.
6. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Tod
  - b) durch Austritt zum Jahresende, der dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich anzuzeigen ist,
  - c) durch Ausschluss, wenn das Mitglied:
    - die bürgerlichen Ehrenrechte verliert,
    - durch sein Verhalten das Ansehen und die Interessen der Bürgergemeinschaft schädigt oder das Zusammenleben im Verein nachhaltig negativ beeinträchtigt,
  - d) durch Streichung von der Mitgliederliste,
    - wenn das Mitglied mit seinen Beiträgen oder anderen Zahlungsverpflichtungen länger als drei Monate rückständig und seine Zahlung nicht innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach entsprechender Mahnung erfolgt ist. In der Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen,
    - kann vorgenommen werden, wenn der Aufenthalt des Mitglieds für mehr als 12 Monate unbekannt ist.
7. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand auf Antrag, der dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten ist. Es ist aufzufordern, innerhalb einer Frist von drei Wochen dazu Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung bekanntzugeben und wird damit wirksam.
8. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu, die innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Vorstandsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten ist. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig.
9. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt,
  - a) in gleicher Weise an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
  - b) auf Mitgliederversammlungen des Vereins Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung und der Vereinsordnungen zu beachten.
3. Jedes Mitglied soll den Verein in seinen Aufgaben nach Kräften fördern und ist gehalten, alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Vereins, seiner Mitglieder und seinen Zielen schaden könnte.

## **§ 5 Beiträge**

1. Mitglieder – ausgenommen Ehrenmitglieder – sind verpflichtet, den jährlichen Beitrag im Voraus zu entrichten.
2. Auf Antrag kann bei Vorliegen besonderer Gründe eine Mitgliedschaft beitragsfrei gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Über weitere Beiträge und sonstige Leistungen entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung.
4. Eine Erstattung von Beiträgen erfolgt nicht.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches und Beisitzern.  
Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus
  - a. dem Vorsitzenden
  - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. dem Geschäftsführer
  - d. dem Schatzmeister

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, die der Vorstand mindestens einmal pro Kalenderjahr als ordentliche Mitgliederversammlung einberuft.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können aus besonderen Gründen vom Vorstand oder von 1/3 der Mitglieder auf schriftlichen Antrag an den Vorstand, der eine Begründung und die erforderlichen Unterschriften enthalten muss, einberufen werden.
3. Die Mitgliederversammlung soll als Präsenzveranstaltung erfolgen. Alternative kann auch eine sogenannte virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Die Form wird durch den Vorstand bei der Einladung festgelegt. Hierbei ist zu gewährleisten, dass den Mitgliedern die Wahrnehmung ihrer mitgliedschaftlichen Rechte, insbesondere das Rede-, Antrags- und Stimmrecht ermöglicht wird.
4. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen einzuberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse (per Post, per Einwurf oder per E-Mail) gerichtet ist.
5. Die vorläufige Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgesetzt und den Mitgliedern mit der Einladung bekannt gegeben. Vorschläge in Bezug auf die Tagesordnung aus Reihen der Mitglieder müssen berücksichtigt werden, wenn sie spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingehen. Verspätet eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn deren Dringlichkeit durch die Mitgliederversammlung festgestellt wird.
6. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen:
  - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer.
  - b) Entlastung des gesamten Vorstandes.
  - c) Wahl oder Abberufung des geschäftsführenden Vorstandes.

Er wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl erfolgt turnusmäßig für die Hälfte der zu Wählenden, und zwar: In den Jahren mit gerader Jahreszahl der Vorsitzende und der Geschäftsführer, in den Jahren mit ungerader Jahreszahl der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister.
  - d) Wahl der Beisitzer auf die Dauer von zwei Jahren.

- e) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren  
Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
  - f) Beschlussfassung über die Satzung und ihre Änderungen.
  - g) Beschlussfassung über aktuelle Themen des Vorstandes.
  - h) Beschlussfassung über die eingebrachten Anträge.
  - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
7. Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Alternativ kann auf Vorschlag des Vorstandes zu Beginn der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ein Versammlungsleiter gewählt werden.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse, mit Ausnahme einer Satzungsänderung (siehe § 9), werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied kann seine Stimme nur selbst abgeben. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen.
9. Auf Antrag muss über den jeweiligen Tagesordnungspunkt geheim mittels Stimmzettel abgestimmt werden.
10. Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen nach Funktionen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Im Fall der Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen. Sollte es wieder zu einer Stimmgleichheit kommen, dann entscheidet das Los. Bei Wahlen, insbesondere bei Vorstandswahlen und Kassenprüfern können auch nicht anwesende Mitglieder kandidieren, wenn ihre schriftliche Einwilligung zur Übernahme des Amtes bei der Wahl vorliegt.
11. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und aufzubewahren ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern bekanntzugeben. Einwendungen gegen das Protokoll oder die gefassten Beschlüsse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe gegenüber dem Vorstand anzubringen. Danach gilt das Protokoll als genehmigt und eine Beschlussanfechtung ist nicht mehr möglich.

## § 8 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vereins. Je zwei Vorstandmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam vertretungs- und unterzeichnungsberechtigt.
2. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
3. Endet ein Vorstandsamt vorzeitig, so hat durch die nächste Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl zu erfolgen.
4. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Anzahl der erforderlichen Beisitzer. Dies ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
5. Der Vorstand kann beratende Mitglieder kooptieren.
6. Auf Antrag von mindestens  $\frac{1}{3}$  der stimmberechtigten Mitglieder kann dem Vorstand auf der Mitgliederversammlung die Vertrauensfrage gestellt werden. Entzieht diese mit mindestens  $\frac{2}{3}$  aller stimmberechtigten Mitglieder dem Vorstand das Vertrauen, so ist dieser zu entlassen. Durch einen kommissarischen Vorstand sind innerhalb von sechs Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen und Neuwahlen durchzuführen.
7. Der Vorstand ist bei Bedarf oder wenn ein Mitglied des Vorstandes dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt, durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einzuberufen und zu leiten.  
Die Einladung hat in der Regel mindestens acht Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen, in Ausnahmefällen mit einer Frist von zwei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Abstimmungen mit Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.
9. Die Sitzungen des Vorstands sollen als Präsenzveranstaltung stattfinden. Alternativ können sie auch in virtueller Form stattfinden.
10. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses muss von dem Sitzungsleiter und Protokollführer unterzeichnet und aufbewahrt werden.
11. Die Beschlussfassung des Vorstandes kann auch im Rahmen eines Umlaufverfahrens erfolgen.

12. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.
13. Der Vorstand ist verpflichtet, nur solche Veranstaltungen durchzuführen, deren Ausgaben durch Einnahmen und den vorhandenen Kassenbestand gedeckt werden können.
14. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 9 Satzungsänderung**

1. Satzungsänderungen können in der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss dann den Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung“ mit Angabe der betreffenden Paragraphen enthalten.
3. Redaktionelle Änderungen und Änderungen der Satzung, welche durch Vorgaben von Gerichten und Behörden erforderlich werden, kann der Vorstand vornehmen. Diese Änderungen sind nachträglich der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vereinsmitglieder hierzu erschienen ist. Wird die Beschlussfähigkeit dieser Versammlung nicht erreicht, so ist unverzüglich eine weitere Mitgliederversammlung zu demselben Zweck einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der zweiten Einladung besonders hinzuweisen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Siegburg, die es unmittelbar und ausschließlich für kulturelle und soziale Zwecke im Stadtteil Siegburg-Kaldauen zu verwenden hat.